

# **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Linden**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 05.11.2019 die nachfolgende beschlossen:

## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Linden**

### **§1 Geltungsbereich**

Die Stadt Linden bildet mit Wirkung vom 05.11.2019 zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen einen Seniorenbeirat. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürger der Stadt Linden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Organisationsform, Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig. Er soll ein neutrales Gremium sein, welches allein den Interessen der älteren Mitbürger/innen verpflichtet ist. Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und die aktive Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben aufzeigen und fördern.

Er berät und unterstützt die Fachausschüsse der Stadt Linden und wirkt im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit.

Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig über anstehende Entscheidungen in der Stadt, welche die Belange der Senioren betreffen. Vor Entscheidungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten und Stellungnahmen abgeben. Ihm wird insoweit ein Vorschlags-, Anhörungs- sowie Rederecht in den ihn betreffenden Angelegenheiten eingeräumt.

Ein Interessenvertretungsrecht im juristischen Sinne steht dem Seniorenbeirat nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht zu.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Bildung, Wahl der stimmberechtigten Mitglieder**

Der Seniorenbeirat besteht aus mind 3. bis max. 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergeht rechtzeitig eine öffentliche Aufforderung im Wege einer amtlichen Bekanntmachung durch die Stadt Linden. Die vorgeschlagenen Personen, die keine Mandatsträger/in sein dürfen, können in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt werden. Insofern keine öffentliche Veranstaltung stattfinden kann, werden die Kandidaten/innen über ein öffentliches Bekanntmachungsorgan vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, erhalten die eingegangenen Wahlvorschläge der Bewerber, die sich einer Wahl stellen wollen, per Brief und werden gleichzeitig zur Abgabe ihrer Stimme innerhalb einer Frist aufgefordert. Die Auszählung der eingegangenen Stimmen erfolgt dann in der Verwaltung. Das Wahlergebnis wird nach Auszählung in einer gesonderten Veranstaltung oder durch öffentliche Bekanntgabe der Stadt Linden mitgeteilt..

Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in als Mitglied in den Seniorenbeirat ein.

Bei Neuwahl des Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter.

### **§ 4**

#### **Wahl der beratenden Mitglieder**

Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder (sachkundige Bürger/innen) wählen. Diese Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

### **§ 5**

#### **Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung**

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, 2 Stellvertreter/innen sowie ein Mitglied zur Schriftführung.

### **§ 6**

#### **Einberufung und Verlauf der Sitzungen**

Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Berufung zur ersten Sitzung des Seniorenbeirates in einer Wahlzeit erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher.

Die weiteren Sitzungen werden durch das Vorsitzende Mitglied unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. In eiligen Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist von 3 Tage möglich.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates, des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung Linden ist eine Sitzung einzuberufen. Dabei sind die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte anzugeben und die unter Absatz 3 genannten Ladungsfristen einzuhalten.

Den Mitgliedern des Magistrates und den Mitgliedern der Fraktionsvorsitzenden ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen) in der Regel auf elektronischem Wege zu übersenden; diese sind berechtigt, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilzunehmen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Geschäftsstelle, Sachkosten**

Die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat wird bei dem Magistrat der Stadt Linden, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, geführt.

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung übernommen.

Die sächlichen Kosten des Seniorenbeirates werden von der Stadt Linden getragen und bei einer eigenen Kostenstelle erfasst.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig, tritt die Geschäftsordnung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Linden, den 03.09.2020

der Magistrat der Stadt Linden

Jörg König,

Bürgermeister